

# **Richtlinie zum Härtefallfonds zur Vermeidung von Stromsperren bei Energieschulden**

## **Präambel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat am 15.12.2022 beschlossen, einen Härtefallfonds zur Vermeidung von Stromsperren bei Energieschulden einzurichten (STV/1179/2022). Der Magistrat wurde damit beauftragt, die Details zur Gewährung von Haushaltsmitteln an private Haushalte aus dem Härtefallfonds in einer Richtlinie festzulegen. Diese Richtlinie ist Teil eines Konzepts, um Energieschulden und Stromsperren entgegenzuwirken.

Steigende Energiekosten sind mit Blick auf die Sicherstellung der Grundversorgung privater Haushalte seit einiger Zeit ein zunehmend relevantes Thema. Die Preissteigerungen für Strom und Wärme, die sich im Jahr 2022 noch einmal deutlich verstärkt haben, führen nicht selten zu Verschuldungssituationen, Energiearmut und existenziellen Nöten.

Das Ziel des Härtefallfonds ist es, unter den aktuell deutlich erschwerten Rahmenbedingungen Stromsperren weitgehend zu vermeiden. Zentral ist es hier, die von einer Sperrankündigung betroffenen Haushalte schnell und zuverlässig zu erreichen, um mit ihnen gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten.

Der Magistrat erstellt nach zwei Jahren einen Evaluationsbericht, der der Stadtverordnetenversammlung als Grundlage für die Entscheidung über die Fortschreibung und die weitere Ausstattung des Fonds dient.

## **1. Einrichtung eines Härtefallfonds**

Die Universitätsstadt Gießen richtet ab dem Haushaltsjahr 2023 einen Härtefallfonds zur Vermeidung von Stromsperren bei Energieschulden ein. Dieser wird in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 mit jährlich 120.000 Euro ausgestattet. Mittelverwaltendes Amt ist das Amt für soziale Angelegenheiten.

## **2. Zielgruppe und Grundsätze der Gewährung eines Zuschusses**

Der Härtefallfonds richtet sich an private Haushalte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Gießen. Ein Zuschuss aus dem Härtefallfonds wird nur auf Antrag gewährt. Der Härtefallfonds kann von einem privaten Haushalt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Der Zuschuss ist eine zweckgebundene freiwillige Leistung der Universitätsstadt Gießen. Es handelt sich jeweils um nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht auf Grund der Richtlinie nicht.

### **3. Antragstellung**

Antragsberechtigt sind private Haushalte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Gießen, die aufgrund ausstehender Zahlungen von einer Stromsperre bedroht oder betroffen sind.

Die Antragstellung erfolgt mit einem von der Stadt Gießen zur Verfügung gestellten Formular und über eine Einrichtung aus einem festgelegten Kreis von antragaufnehmenden Institutionen, die am Runden Tisch Energiearmut und/oder im AK Soziale Sicherung vertreten sind (s. Anlage 1), die den privaten Haushalt in der Angelegenheit begleitet. Diesen Institutionen wird von der Stadtwerke Gießen AG die Möglichkeit eingeräumt, die angedrohte Sperre für eine Frist von zwei bis vier Wochen auszusetzen, um eine Klärung herbeizuführen.

Aus dem Antragsformular ergeben sich die erforderlichen Nachweispflichten.

Eine Antragstellung kann erst dann erfolgen, wenn die gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten der Sozialleistungsträger (Jobcenter, Sozialamt, Stabstelle Flüchtlingswesen), insbesondere die Gewährung eines Darlehens, ausgeschöpft sind (Ablehnungsbescheid wurde erteilt) und kein Tatbestand entsteht, in dem die Gewährung eines Zuschusses aus dem Härtefallfonds auf die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG angerechnet wird.

Darüber hinaus sind vorrangig Förderungen aus anderen geeigneten Härtefallfonds, insbesondere nach der Förderrichtlinie zum Energie-Härtefallfonds des Landes Hessen in Anspruch zu nehmen.

Die antragaufnehmende Institution begleitet den Haushalt bei der Antragstellung und der Zusammenstellung der hierfür erforderlichen Unterlagen. Sie leitet den Antrag unverzüglich weiter an den Magistrat, Amt für soziale Angelegenheiten. Dort erfolgt eine Vorprüfung auf Vollständigkeit sowie auf das Vorliegen der in Anlage 2 genannten Kriterien zur Entscheidung.

Der Härtefallfonds wird in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 ausgeschüttet.

Antragsfrist für Auszahlungen betreffend das Haushaltsjahr 2023 ist der 31.12.2023, Antragsfrist für Auszahlungen betreffend eines der folgenden Haushaltsjahre ist jeweils der 31.12. des betreffenden Jahres. Nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist eingehende Anträge werden nicht mehr für das jeweilige Haushaltsjahr berücksichtigt. Es gilt der Eingang bei der Universitätsstadt Gießen.

### **4. Härtefallbeirat**

Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses erfolgt durch einen für diesen Zweck einzurichtenden Härtefallbeirat.

Der Härtefallbeirat besteht aus insgesamt vier Mitgliedern. Neben den drei stimmberechtigten Mitgliedern nimmt die/der Leiter\*in des Amtes für soziale Angelegenheiten oder eine von ihr/ihm benannte Vertretung als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Beirats teil.

Der/die zuständige Sozialdezernent\*in beruft die drei stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallbeirats für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Die drei stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallbeirats zeichnen sich durch ihre Expertise und Erfahrung in einem oder mehreren der folgenden Themenfelder aus: Armutslagen und Dimensionen von Armut privater Haushalte, Kindheit/Jugend und Familie, Integration von Zugewanderten, ältere Menschen, Menschen in besonderen Problemlagen wie (psychische) Erkrankung, Sucht, Menschen mit Behinderung.

Die Mitglieder des Härtefallbeirats sind nicht in einer der antragsaufnehmenden Einrichtungen beschäftigt oder anderweitig mit der Beratung der Zielgruppe des Härtefallfonds betraut.

Der Härtefallbeirat tritt bei Bedarf zusammen. Die Durchführung der Sitzungen des Beirats als Videokonferenz ist zulässig. Die Einberufung erfolgt durch das Amt für soziale Angelegenheiten.

## **5. Entscheidung über die Anträge**

Der Härtefallbeirat trifft die Entscheidung über vorliegende Anträge nach individueller Prüfung als Einzelentscheidung und Einzelfallhilfe. Als Grundlage dienen hierfür die in Anlage 2 beschriebenen Kriterien. Der Härtefallbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss wird durch das Amt für soziale Angelegenheiten dokumentiert.

Die maximale Höhe des nach dieser Richtlinie gewährten Zuschusses soll in der Regel 1.500 Euro nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der/die zuständige Sozialdezernent\*in.

## **6. Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung erfolgt unverzüglich an die im Antrag angegebene Bankverbindung, bevorzugt und mit Einverständnis des antragstellenden Haushalts direkt an den Energieversorger. Erfolgt die Auszahlung an den Haushalt, ist die Überweisung des vollen ausgezahlten Betrags an den Energieversorger innerhalb von zwei Wochen schriftlich nachzuweisen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Ihre Gültigkeit endet mit Ablauf des 31.12.2026.

Die Richtlinie wird öffentlich bekanntgegeben.

Gießen, den 30.08.2023

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

Arman  
Stadtrat

## **Anlage 1: Liste der antragaufnehmenden Institutionen**

Die Einrichtungen der Quartiers- und Gemeinwesenarbeit.

Die Schuldnerberatungsstellen von Caritas und Diakonie.

Die im Flyer des AK Soziale Sicherung (Stand Januar 2023) aufgeführten Einrichtungen:

- AIDS-Hilfe Gießen e.V.
- AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V. Sozialberatung Aktino
- Arbeitsloseninitiative Gießen e.V.
- Aufsuchende Jugendsozialarbeit der Stadt Gießen
- Aufsuchende Straßensozialarbeit des Diakonischen Werk Gießen
- AWO Hilfeverbund Wohnen und Arbeit
- BeKo - Beratungs- und Koordinierungsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen in der Stadt und im Landkreis Gießen
- Caritasverband Gießen e.V. – Beratung und soziale Dienste –
- Diakonisches Werk Gießen – Gemeinwesenarbeit Gießen-West
- Förderverein für seelische Gesundheit e.V.
- Projektgruppe Margaretenhütte e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Schwangerschaftsberatung

## **Anlage 2: Kriterien für die Gewährung eines Zuschusses**

- Krankheit, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Einschränkungen
- Pflegebedürftigkeit
- Alter > 60 Jahre
- Minderjährige(s) Kind(er) im Haushalt
- Alleinerziehend
- Kein Vermögen vorhanden oder nicht sofort verwertbar, ggf. Berücksichtigung Schonvermögen
- Wohnraum soll grundsätzlich erhalten bleiben (kein Aus-/ Um-/ Wegzug vorgesehen, keine Räumungsklage)
- „Ambulant vor Stationär“ – z.B. Vermeidung von (dauerhaften) stationären Aufenthalten
- Vermeidung von künftiger Hilfebedürftigkeit (z.B. Erhalt der Selbständigkeit/Arbeit oder erst kurzzeitig aus dem Bezug ausgeschieden)
- Hinweise auf angestrebten oder bereits vorliegenden Entschuldungsplan über Schuldnerberatungen (zu beachten: Insolvenzverfahren ist noch nicht eröffnet)
- Schuldner\*in steht unter gesetzlicher Betreuung
- Inanspruchnahme sozialpädagogischer/ psychosozialer Beratung
- Über Ausnahmen und ggf. weitere einzelfallbezogene Kriterien entscheidet der/die zuständige Sozialdezernent\*in.